

Kinderschutzrichtlinie der Österreichischen Liga für Kinder- und Jugendgesundheit



Impressum

© 2025

Österreichische Liga für Kinder- und Jugendgesundheit
Gerstnerstraße 3/Hofgebäude
1150 Wien
office@kinderjugendgesundheit.at
www.kinderjugendgesundheit.at

ZVR-Zahl
822 894 006

Die vollständige Überarbeitung und Evaluierung der vorliegenden Kinderschutzrichtlinie fand im Rahmen eines durch das Bundeskanzleramt (Kinderschutz und Gewaltprävention) geförderten Projekts statt.

 **Bundeskanzleramt**

Inhalt

1	Vorwort	4
2	Einleitung	5
2.1	Was sind Kinderschutzkonzepte?	6
2.2	Unsere Haltung bzw. Werte: Auszug aus dem Mission-Statement der Kinderliga	7
2.3	Ziele und Reichweite der Kinderschutzrichtlinie	7
2.4	Rechtlicher Rahmen	8
2.5	Grenzüberschreitendes Verhalten und Formen von Gewalt im Kinder- und Jugendbereich	9
3	Präventive Maßnahmen	13
3.1	Kinderschutz im Mitgliedernetzwerk	13
3.2	Verhaltenskodex	14
3.3	Personaleinstellung und -Fortbildung	14
3.4	Kinderschutzbeauftragte	15
3.5	Projektarbeit mit Kindern und Jugendlichen	15
3.6	Medien-, Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit	16
4	Handeln im Verdachtsfall	17
5	Dokumentation und Weiterentwicklung	20
6	Anhang	21
6.1.	Allgemeine Kommunikationsstandards für die Medienberichterstattung	21
6.2.	Linksammlung	23
6.3.	Verhaltenskodex	25
6.4.	Quellenverzeichnis	27

1 Vorwort

Kinder und Jugendliche gestalten die Gesellschaft von heute und die Bedingungen von morgen. Beste Bedingungen für ein gesundes Aufwachsen sind ihr selbstverständliches persönliches Grundrecht. Für die Österreichische Liga für Kinder- und Jugendgesundheit hat Kinderschutz daher oberste Priorität und wir betrachten Qualitätsstandards zum Schutz von Kindern und Jugendlichen als unerlässlich.

Erlebte Gewalthandlungen gefährden sowohl die Persönlichkeitsentwicklung als auch die physische und psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. In Einrichtungen, die mit und im Einsatz für Kinder und Jugendliche arbeiten, müssen daher Gewaltschutz und Prävention von Übergriffen immer im Fokus stehen.

Die Bewusstmachung, Ächtung und Sanktionierung von Übergriffen und Gewalt im Kinderbereich sowie die Schaffung und Umsetzung einer Gesprächs-, Melde- und Interventionskultur sehen wir als Österreichische Liga für Kinder- und Jugendgesundheit als zentrale Aufgabe – sowohl organisationsintern, als auch für unsere Mitgliedsorganisationen.

Diese überarbeitete Version der 2018 erstmals veröffentlichten Kinderschutzrichtlinie ist einmal mehr ein klares Bekenntnis der Liga zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeder Form von Gewalt, vor unachtsamem Umgang und grenzüberschreitendem Verhalten. Die vorliegende Kinderschutzrichtlinie soll bewirken, dass die Österreichische Liga für Kinder- und Jugendgesundheit im Rahmen ihrer Dachverbandstätigkeit angemessene präventive Schutzmaßnahmen setzt und im Verdachtsfall ein professionelles und geregeltes Vorgehen gewährleistet ist.

Mit dem Ziel, den Kinderschutz im Kinder- und Jugendgesundheitsbereich weiter zu stärken liegt ein besonderer Fokus auf dem Wissenstransfer. So soll diese Kinderschutzrichtlinie die Mitglieder der Österreichischen Liga für Kinder- und Jugendgesundheit ebenso wie andere interessierte Organisationen in Form von Empfehlungen bei der Implementierung bzw. zeitgemäßen Adaptierung von Kinderschutzstrukturen in der eigenen Organisation unterstützen.

Der Vorstand und die Geschäftsstelle
der Österreichischen Liga für Kinder- und Jugendgesundheit

2 Einleitung

Die Österreichische Liga für Kinder- und Jugendgesundheit (Kinderliga) ist ein interdisziplinäres Netzwerk mit über 120 Mitgliederorganisationen aus den Bereichen Gesundheitsversorgung, Kindeswohl, Bildung und soziale Integration. Dabei können wir auf die Erfahrungen von rund 50.000 Expert:innen zurückgreifen. Die körperliche, psychische und soziale Gesundheit, der Schutz und die Förderung von Kindern und Jugendlichen sind die Hauptanliegen der Kinderliga. Die Kinderliga ist eine gemeinnützige, überparteiliche und überkonfessionelle Initiative.

Zwei zentrale Aspekte tragen die Gründungsidee der Kinderliga: gesellschaftlich den Wert von Kinder- und Jugendgesundheit deutlich zu machen und diese zu fördern sowie die Schaffung einer interdisziplinäre Vernetzungs- und Kooperationsplattform.

Gesundheit ist an alle Lebensräume gebunden und wird – insbesondere im Kindes- und Jugendalter – von der Umwelt entscheidend mitbestimmt. Gesundheitsversorgung ebenso wie Gesundheitsförderung und Prävention fordern daher das Wissen und die Zusammenarbeit vieler Berufsgruppen und Fachgesellschaften. Dazu wird berufsübergreifendes Denken und Handeln der professionellen Akteur:innen im System benötigt. Mit dem Ziel die präventiven, kurativen und rehabilitativen Gesundheitsangebote für Kinder und Jugendliche zu verbessern, gestaltet die Kinderliga eine Plattform der Interdisziplinarität, die von allen Mitgliedern zur Vernetzung und kooperativen Aktivität genutzt werden kann.

Die Österreichische Liga für Kinder- und Jugendgesundheit propagiert einen achtsamen, nachhaltigen und bedürfnisorientierten Umgang mit den Lebensbedingungen junger Menschen. Aktivitäten und Projekte müssen stets die Würde des Kindes achten. Eine wertschätzende und respektvolle Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen und die Wahrung der Kinderrechte sind für die Kinderliga essenziell.

Seit 2017 setzt sich die Kinderliga das Ziel, den Kinderschutz im Kinder- und Jugendgesundheitsbereich zu stärken. Seither hat sich viel getan: Auf die Frage »Verfügt Ihre Organisation über ein Kinderschutzkonzept?« antworteten 2017 noch über 80% der teilnehmenden Organisationen mit NEIN, 2024 waren es nur noch 9%.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat für uns und unsere Arbeit oberste Priorität. Die Kinderliga hat daher präventive Schutzmaßnahmen, ein Fallmanagement und einen Monitoringprozess für die eigene Organisation, sowie Empfehlungen für Mitgliedsorganisationen zur Implementierung bzw. zeitgemäßen Adaptierung von Kinderschutzstrukturen erarbeitet, welche in diesem Kinderschutzkonzept präsentiert werden. Die vorliegende Auflage wurde 2025 im internen Kinderschutz-Projektteam evaluiert und in Absprache mit dem Kinderliga-Vorstand unter juristischer Begleitung erarbeitet.

2.1 Was sind Kinderschutzkonzepte?

Kinderschutzkonzepte bzw. Kinderschutzrichtlinien sind Systeme von spezifischen Maßnahmen, die für den besseren Schutz vor Gewalt von Kindern und Jugendlichen in einer Institution sorgen und eine Kultur der Wertschätzung für Kinder und Jugendliche etablieren sollen¹. Sie setzen sich zusammen aus

- präventiven Schutzmaßnahmen: Personalauswahl und -entwicklung, Verhaltensleitlinien, Beschwerdemanagement, Öffentlichkeitsarbeit, Kinderschutzbeauftragten etc.
- Interventionsplan/Fallmanagement für Verdachtsfälle von Gewalt

Kinderschutzkonzepte sind dabei immer ein Zusammenspiel aus Analyse, strukturellen Veränderungen, Vereinbarungen und Absprachen sowie Haltung und Kultur einer Organisation².

„Das Vorhandensein eines Schutzkonzeptes ist ein Qualitätsmerkmal einer Institution, das die Handlungsspielräume von Tätern (sic) einschränkt und darüber hinaus allen, die im Umgang mit Kindern und Jugendlichen stehen, mehr Handlungssicherheit vermittelt“³.

Am Beginn der Entwicklung eines Kinderschutzkonzeptes steht die Analyse der vorhandenen Strukturen und Risiken in der Organisation. Basierend auf dieser sogenannten Risikoanalyse werden Zielsetzungen und Maßnahmen festgelegt, die zu Veränderungen von Strukturen und Prozessen in der Organisation im Sinne des Kinderschutzes führen sollen. Nach der Umsetzung und Kommunikation dieser Maßnahmen werden die erarbeiteten Standards und Instrumente beobachtet (Monitoring) und in regelmäßigen Abständen evaluiert.

Empfehlungen für Mitglieder: Einleitung

Basierend auf „Keeping Children Safe“, einer Organisation die internationale Kinderschutzstandards etabliert hat und auf deren Standards auch die vorliegende Kinderschutzrichtlinie aufgebaut ist, sollte eine Kinderschutzrichtlinie im einleitenden Teil mindestens folgende Elemente enthalten:

- Zweck und Reichweite der Kinderschutzrichtlinie
- Definition von grenzüberschreitendem Verhalten und Formen von Gewalt
- Rechtlicher Rahmen

Als wichtige Grundlage ist hier auch die Allianz für Kinderschutz zu nennen, welche 2023 Österreichische Standards für Kinderschutzkonzepte veröffentlicht hat.

www.keepingchildrensafe.global | www.allianz-kinderschutz.at



2.2 Unsere Haltung bzw. Werte: Auszug aus dem Mission-Statement der Kinderliga⁴

- Die Österreichische Liga für Kinder- und Jugendgesundheit macht sich stark für die Anliegen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen, macht Mängel in der Versorgung zum Thema, bündelt Meinungen, erarbeitet Lösungsvorschläge und fordert gesellschaftliche und politische Verantwortung ein.
- Die Österreichische Liga für Kinder- und Jugendgesundheit bezweckt eine gemeinsame und starke Allianz für alle Anliegen zu sein, die die Gesundheitsbedingungen und Entwicklungschancen von Kindern und Jugendlichen verbessern, fördern und stärken.
- Vorrangiges Ziel der Aktivitäten der Österreichischen Liga für Kinder- und Jugendgesundheit ist es, das Bewusstsein über den Wert der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in unserer Gesellschaft zu erhöhen. Dazu gehört insbesondere die Verdeutlichung der politischen Verantwortung.
- Die Österreichische Liga für Kinder- und Jugendgesundheit propagiert einen achtsamen und nachhaltigen Umgang mit unserem Lebensraum und den Lebensbedingungen der Menschen, insbesondere der Kinder und Jugendlichen.
- Die Österreichische Liga für Kinder- und Jugendgesundheit tritt für gesundheitliche Chancengerechtigkeit unabhängig von sozialem Status, Geschlecht, kultureller Herkunft oder Bildung für alle in Österreich lebenden Kinder und Jugendlichen ein, und zwar auf Basis der UN-Kinderrechtskonvention und ihres Artikels 24.
- Kinder- und Jugendgesundheit wird hierbei in einem umfassenden Sinn, also in seiner körperlichen, psychischen und sozialen Dimension verstanden.
- Kinder und Jugendliche gestalten die Gesellschaft von heute und die Bedingungen von morgen. Bestmögliches Aufwachsen ist ihr selbstverständliches persönliches „Grundrecht“.
- Beste Bedingungen für ein gesundes Aufwachsen sind auch die Basis für die gesellschaftliche Bewältigung zukünftiger Herausforderungen.

2.3 Ziele und Reichweite der Kinderschutzrichtlinie

Ziel der Kinderschutzrichtlinie der Kinderliga ist es, dazu beizutragen, dass Kinder und Jugendliche vor jeder Form von Gewalt ebenso wie vor unachtsamem Umgang und grenzüberschreitendem Verhalten geschützt sind. Im Rahmen der Dachverbandstätigkeit arbeitet die Kinderliga nicht direkt mit Kindern und Jugendlichen; dies ist Aufgabe zahlreicher Mitglieder der Kinderliga. Für diese soll die vorliegende Kinderschutzrichtlinie als Unterstützung für die (Weiter-)Entwicklung und Formulierung eigener, auf die jeweilige Organisation zugeschnittener Kinderschutzkonzepte dienen. In diesem Sinne enthält die Richtlinie in jedem Kapitel kurze Rahmenempfehlungen.

Durch projektbezogenes Arbeiten können aber auch Mitarbeitende der Kinderliga in direkte Interaktion mit Kindern und Jugendlichen treten. Die entsprechenden Vorgehensweisen sind in dieser

Kinderschutzrichtlinie grundsätzlich geregelt und werden im Rahmen der jeweiligen Projektentwicklung konkretisiert.

Neben dem Kinderschutz als oberster Priorität dient die Kinderschutzrichtlinie auch als Rahmen, um Mitarbeitende vor falschen Anschuldigungen und die Mitgliedsorganisationen vor Ansehensverlust zu schützen.

Diese Richtlinie gilt für alle Personen, die für die und mit der Kinderliga innerhalb und außerhalb der Räumlichkeiten der Kinderliga mit Kindern und Jugendlichen bzw. am Thema Kinder- und Jugendgesundheit arbeiten. Partnerorganisationen ohne eigenes Kinderschutzkonzept werden über das Kinderschutzkonzept der Kinderliga informiert und werden aufgefordert in diesem Sinne die Prinzipien des Kinderschutzes einzuhalten.

2.4 Rechtlicher Rahmen

Kinderschutz ist in Österreich in zahlreichen Gesetzen punktuell geregelt, doch fehlt eine bundesweit einheitliche Regelung, die den Betreibern von Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen Kontakt auf Basis ihres Geschäftsmodells haben, eine explizite Verpflichtung zur Etablierung und Weiterentwicklung von Konzepten und Richtlinien zum Schutz von Kindern und Jugendlichen auferlegt⁵.

Für die KINDERLIGA bildet die UN-Konvention über die Rechte des Kindes (UN-KRK) sowie deren Fakultativprotokolle⁶ einen übergeordneten Orientierungsrahmen. Die Konvention definiert jeden Menschen als Kind, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht hat, es sei denn, dass das jeweils geltende nationale Recht eine frühere Volljährigkeit festlegt⁷.

Die UN-KRK legt in 10 Grundprinzipien die gleichen Rechte für alle Kinder fest⁸:

1. das Recht auf Schutz vor Diskriminierung auf Grund von Religion, Herkunft, Behinderung und Geschlecht
2. das Recht auf Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause
3. das Recht auf Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung, im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens
4. das Recht auf Bildung und Ausbildung sowie auf Freizeit, Spiel und Erholung
5. das Recht auf gesunde Ernährung, Gesundheitsversorgung und Wohnung
6. das Recht auf Unterstützung, damit auch Kindern mit Behinderung ein unabhängiges Leben in der Gemeinschaft möglich ist
7. das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Vernachlässigung und Ausbeutung
8. das Recht, sich zu informieren, sich in der Muttersprache mitzuteilen, zu versammeln und seine Kultur und Religion zu leben
9. das Recht, dass bei allen Entscheidungen das Wohl des Kindes an vorderste Stelle gestellt wird
10. das Recht, angehört und in seiner Meinung respektiert zu werden

Für Österreich relevant sind insbesondere folgende nationale Gesetze:

- AGBG, § 137, Gewaltverbot
- AGBG, § 138, Kindeswohl
- Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013
- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern vom 20.1.2011. Verfassungsgesetzlich verankert sind darin insbesondere das Recht auf eine gewaltfreie Kindheit (Art. 5), das Recht des Kindes auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in seinen eigenen Angelegenheiten und das für die gesamte Rechts- und Sozialordnung geltende Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip (Art. 1)
- StGB, Abschnitt 10, Strafbare Handlungen die die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung betreffen - insbesondere relevant §§ 206; 207; 207a; 207b; 208; 208a; 212; 214; 215a sowie auch § 220b, Tätigkeitsverbot.

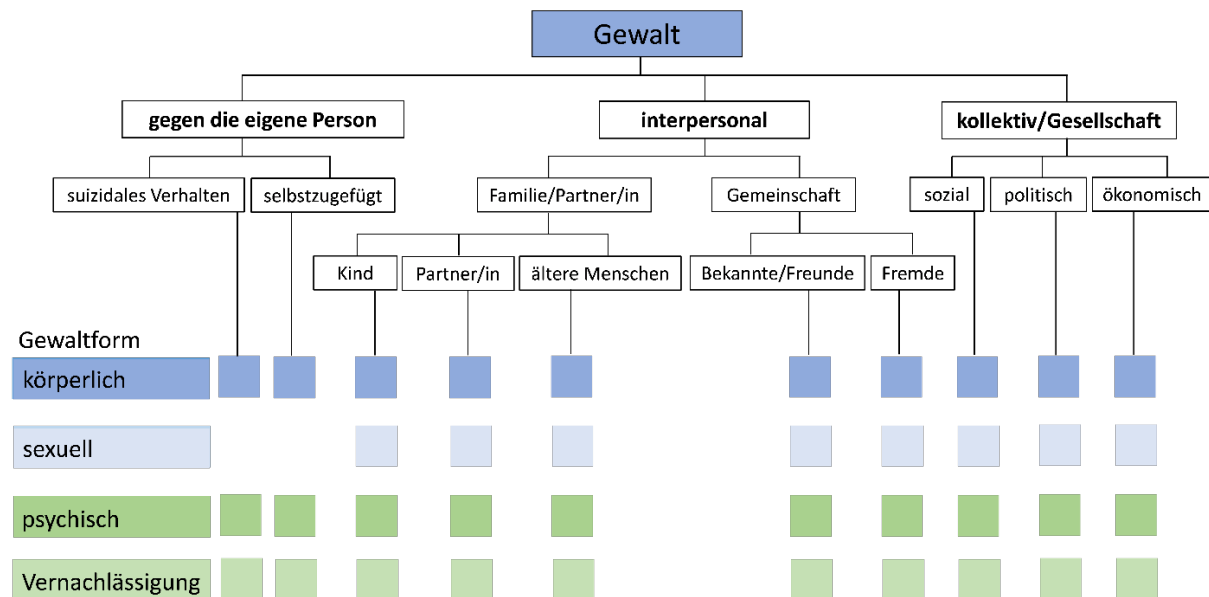
2.5 Grenzüberschreitendes Verhalten und Formen von Gewalt im Kinder- und Jugendbereich

„Gewalt gegen Kinder kann bereits dort beginnen, wo kindliche Grundbedürfnisse wie Respekt, Sicherheit, körperliche Unversehrtheit und emotionale und soziale Unterstützung nicht erfüllt werden. Sie kann beginnen, wenn Erwachsene Kinder nicht als eigenständige Persönlichkeiten respektieren, sondern Macht über sie ausüben oder sie kontrollieren wollen. So wird den Kindern schnell ein Gefühl von Ohnmacht, Wertlosigkeit, Angst und Abhängigkeit vermittelt“⁹.

Gewalt hat viele Formen und Gesichter, nicht nur Hände, auch Worte hinterlassen Spuren. Obwohl heutzutage ausreichend bekannt ist, dass erlebte Gewalthandlungen und übergriffiges Verhalten sowohl die Persönlichkeitsentwicklung als auch die physische und psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen gefährden, ist Gewalt bzw. sind die verschiedenen Formen von Gewalt immer noch ein Tabuthema in unserer Gesellschaft. Jedes Kind hat ein Recht darauf, ohne Gewalt groß zu werden. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit werden in Folge verschiedene Formen von Gewalt erläutert, um eine gemeinsame Basis zum Verständnis von Gewalt zu schaffen.

Auf der Seite gewaltinfo.at des Bundeskanzleramts wird Gewalt wie folgt kategorisiert:

Eine allgemeingültige Definition von Gewalt liegt nicht vor. Je nach politischem, ideologischem und sozialem Hintergrund wird der Begriff der Gewalt anders verstanden und gefasst. Als Grundlage wird häufig auf die Typologie der Gewalt der Weltgesundheitsorganisation (WHO) verwiesen. Grundsätzlich unterteilt diese Gewalt gegen die eigene Person, gegen andere Personen (interpersonal) und kollektive bzw. strukturelle Gewalt auf einer gesellschaftlichen Ebene. Diese Typologie unterscheidet vier unterschiedliche Formen in der Gewalt ausgeübt wird: die physische, sexuelle, psychische/bzw. auch emotionale Gewalt und die Vernachlässigung¹⁰.



Definition Gewalt Abbildung 1: www.gewaltinfo.at/fachwissen/definition-gewalt.html

Um die Breite der unterschiedlichen Gewaltformen zu illustrieren, werden unterschiedliche Formen der Gewalt beispielhaft vorgestellt, nicht im Sinne einer eindeutigen Definition der jeweiligen Form:

Psychische Gewalt, die ein breites Spektrum unterschiedlicher Gewalthandlungen umfasst, z. B. Drohungen, Liebesentzug, verletzend verbale Äußerungen, Stalking, Mobbing, Abwendung bzw. Ablehnung, emotionales Erpressen, Terrorisieren, Isolieren oder das Miterleben von Gewalt an anderen (real oder im Internet).

Körperliche bzw. physische Gewalt, von leichten bis zu schweren Formen der körperlichen Gewalt, z. B. zwicken, treten, festhalten, Ohrfeigen, sonstige Schläge, Schläge mit einem Gegenstand, Verbrühungen sowie Verbrennungen, Schnitt- sowie Schussverletzungen, Quetschungen.

Sexuelle bzw. sexualisierte Gewalt, häufig auch unterteilt in die sexuelle Belästigung und die sexuelle Gewalt. Sexualisierte Gewalt umfasst viele Handlungen, z. B. sexuelle belästigende Bemerkungen und Blicke, exhibitionistische Handlungen, absichtliche Berührungen, auch über der Kleidung, das Zeigen von Pornografie, sexuelle Handlungen gegen den eigenen Willen, vollzogene oder versuchte erzwungene Penetration (oral, anal, vaginal).

Körperliche und psychische Vernachlässigung, z. B. durch Unterlassung von medizinischer Hilfe oder Sicherheitsmaßnahmen, wiederholte oder andauernde Unterlassung der Versorgung mit Nahrung, Kleidung und Wohnraum sowie sonstigen gebotenen fürsorglichen Handelns von Eltern bzw. anderen mit der Betreuung von Kindern beauftragten Personen.

Hate Crime bezeichnet Gewalt bzw. Straftaten, die durch Vorurteile motiviert sind, aufgrund der tatsächlichen oder vermeintlichen Zugehörigkeit zu einer Gruppe, die die Täter:innen ablehnen (auch als vorurteilsmotivierte Straftaten, Hasskriminalität bezeichnet). Es geht um Gewalthandlungen die z. B.

durch Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, religiöse Intoleranz oder durch Vorurteile gegenüber der Geschlechtsidentität, der sexuellen Ausrichtung, der Behinderung motiviert sind.

Soziale Gewalt, die Einschränkungen im sozialen Leben erzeugt, wie z. B. Bevormunden, Verbote oder strenge Kontrolle von Kontakten.

Ökonomische Gewalt, wie z. B. eine alleinige Verfügungsmacht über finanzielle Ressourcen, Arbeitsverbot oder auch Zwang zur Arbeit, Einbehalten des Lohns, Vorenthalten von finanziellen Informationen, jemanden dazu zu bringen etwas für einen andern zu kaufen oder Rechnungen zu bezahlen.

Strukturelle Gewalt

Strukturelle Gewalt findet auf der gesellschaftlichen Ebene statt. Sie umfasst soziale, politische oder ökonomische Strukturen, die Menschen schaden, weil diese ihre Grundbedürfnisse nicht befriedigen können, benachteiligt werden und ihr Potenzial nicht ausschöpfen können.

Strukturelle Gewalt umfasst ungleiche Machtverhältnisse, Einkommensungleichheit, unterschiedlichen Zugang zu Bildung, Armut, Rassismus, Sexismus, Ableismus und andere Formen der Diskriminierung. Übermäßiger Leistungsdruck im Bildungssystem, der die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen gefährdet, wird als strukturelle Gewalt verstanden¹¹.

Institutionelle Gewalt

Gewalt an einem Kind, die durch eine erwachsenen Autoritätsperson in einem institutionellen Setting verübt wird, wird als institutionelle Gewalt bezeichnet. Als besonders problematische Charakteristika gelten der unangemessene Macht- und Autoritätsmissbrauch sowie die oftmals systematische Ausübung von mehrfacher Gewalt. Dazu gehört beispielsweise auch, wenn Kinder dazu angehalten werden, andere Kinder durch ritualisierte Handlungen zu demütigen und zu verletzen („Kaposystem“). Auch das tolerieren und Nicht-Beenden von Übergriffen, Demütigungs- und Gewalthandlungen unter Kindern bzw. Jugendlichen, die eigentlich in Institutionen besonderen Schutz erhalten sollten, gilt als institutionelle Gewalt¹².

Gewalt im Kontext von Ideologisierung und Extremismus

Gewalt im Kontext von Ideologisierung und Extremismus bezieht sich auf die Anwendung von Androhung von unterschiedlichen Gewaltformen, die physisch, psychisch, sexuell, strukturell, ökonomisch usw. sein können, um bestimmte Weltanschauungen/Überzeugungen/Ideologien durchzusetzen, zu verbreiten und/oder zu verteidigen oder das Rechtfertigen von Gewalt als Kultur- und Brauchtumspflege (Tradition)¹³.

Digitale Gewalt, die alle Formen von Gewalt umfasst, die auf technische Hilfsmittel, insbesondere auch digitale Medien zurückgreift (z. B. bei Online-Spielen, Chatforen, Sozialmedia). Dazu zählt: Gerüchte und beleidigende Kommentare über das Internet zu veröffentlichen und zu verbreiten, jemanden über E-Mail, WhatsApp oder anderes zu beschimpfen, bedrohen oder einschüchtern, manipulieren von Informationen im Internet, private bzw. intime Bilder zu veröffentlichen oder weiterzuleiten, Veröffentlichung privater Information über eine Person im Internet oder auch falsche Profile einer Person anzulegen oder zu verwenden.

Stalking verstanden als Erlebnisse, bei denen man ungewollt kontaktiert, beobachtet oder verfolgt wird. Stalking ist in Österreich seit 2006 nach dem Anti-Stalking-Gesetz strafrechtlich verfolgbar. Stalking umfasst z. B. unerwünschte Anrufe, Briefe, SMS- oder WhatsApp-Nachrichten, die Veröffentlichung privater oder intimer Bilder und Tatsachen oder auch die Beauftragung Dritter über jemanden Informationen einzuholen, das Verbreiten von Gerüchten, das „Abpassen“, Bedrohungen, heimliche Beobachtung bzw. Überwachung über Kameras oder Mikrofone, bis hin zu körperlichen Gewalttätigkeiten und sexuellen Übergriffen.¹⁴

Mobbingsituationen haben folgende wesentlichen Merkmale: ein systematisches, ausgrenzendes und prozesshaftes Geschehen durch Worte, Gesten oder Gesprächsverweigerung, welches über einen längeren Zeitraum anhält und regelmäßig stattfindet, bei der eine Person deutlich unterlegen ist. Beispiele: Isolation von Personen, Ausgrenzen von Personen, Rufschädigung, Vorenthalten von Informationen, Verweigerung von Unterstützung, Dauerkontrolle, Kompetenzbeschneidung, Behaupten von Fehlverhalten, Lächerlichmachen¹⁵.

Empfehlungen für Mitglieder: Mapping und Risikoanalyse

Die Kinderschutzrichtlinie muss auf einer detaillierten Analyse des Risikos, inwieweit es im Rahmen der angebotenen Leistungen für Kinder und Jugendliche zu Fällen von Übergriffen, Gewalt oder Missbrauch kommen kann, basieren.

Diese Risikoanalyse berücksichtigt die Besonderheiten der Organisation, wie z.B. strukturelle Rahmenbedingungen oder die spezifischen Dynamiken von Kindern und Jugendliche in einer Gruppe.

Eine Kinderschutzrichtlinie kann auf bereits vorhandenen Richtlinien, Mission Statements oder einem Code of Conduct aufbauen. Es muss nicht von Null gestartet werden. Dafür empfehlen wir eine Analyse des Ist-Zustandes (Mapping) betreffend Kinderschutz in der eigenen Organisation.



3 Präventive Maßnahmen

Als Dachverband ist es der Kinderliga ein Anliegen eine breite Öffentlichkeit für Kinderschutz zu sensibilisieren, über die wichtige Rolle von Kinderschutzkonzepten zu informieren sowie die Mitgliedsorganisationen zur Erstellung, Umsetzung und zum Monitoring von Kinderschutzkonzepten anzuhalten und dabei zu unterstützen. Die präventiven Maßnahmen des vorliegenden Kinderschutzkonzepts beginnen für die Kinderliga mit einer klaren Positionierung zum Thema. Mögliche, systematisch erfasste Risiken finden im Personalmanagement, durch die Ernennung eine:r kinderschutzbeauftragten Person und in der Medien-, Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit Berücksichtigung.

Empfehlungen für Mitglieder: Prävention

Wiederum basierend auf „Keeping Children Safe“ sollte eine Kinderschutzrichtlinie mindestens folgende präventive Maßnahmen enthalten:

- Verhaltensrichtlinien für Mitarbeitende
- Standards für die Personalpolitik der Organisation (Rekrutierung, Anstellung, Weiterbildung)
- Kommunikationsstandards (Presse, Fundraising etc.)
- Verhaltensrichtlinien für Personen, die mit der Organisation verbunden sind (GeldgeberInnen, Einzelspender:innen, Gremienmitglieder, Freiwillige etc.)



www.keepingchildrensafe.global

3.1 Kinderschutz im Mitgliedernetzwerk

Das Vorhandensein oder die geplante Schaffung eines Kinderschutzkonzeptes oder an die jeweilige Organisation angepasste vergleichbare Richtlinien, welche die Wahrung der Kinderrechte und den Kinderschutz sicherstellen sollen bzw. ein geregeltes Vorgehen im Verdachtsfall ermöglichen, sind ein wichtiges Kriterium für die Aufnahme neuer Mitgliedsorganisationen.

Ist kein entsprechendes Konzept vorhanden, erscheint es jedoch nach der Art der um Mitgliedschaft ansuchenden Organisation jedenfalls erforderlich, können nachvollziehbare Schritte zur Erstellung eines passenden Kinderschutzkonzepts (z.B. Teilnahme an einem KSR-Grundlagenworkshop, Mapping, Self Audit, Risikoanalyse) als Voraussetzung für die Aufnahme als ordentliches Mitglied festgelegt werden.

Verstöße einer Mitgliedsorganisation gegen ihren Verhaltenskodex oder ihr Kinderschutzkonzept oder sonstige ernsthafte Verletzungen der Prinzipien des Kinderschutzes können zur Auflösung der Mitgliedschaft führen.

Bestehende Mitglieder sind dazu angehalten eine zu ihrer jeweiligen Tätigkeit passende Kinderschutzrichtlinie zu haben bzw. auszuarbeiten.

3.2 Verhaltenskodex

Alle hauptamtlichen Mitarbeitenden und die Mitglieder des Vorstands der Kinderliga sowie Personen im Auftrag der Kinderliga, die z.B. in Projekten der Kinderliga Zugang zu Kindern und Jugendlichen haben, sind angehalten, den Verhaltenskodex der Kinderliga (Anhang 6.3) zu beachten, der ihnen nachweislich (Bestätigung per Unterschrift) auszufolgen ist.

Ziel des Verhaltenskodex ist es, das Bewusstsein für die gemeinsame Verantwortung für die Sicherheit der Kinder zu schärfen und diese Verantwortung wahrzunehmen. Ferner sollen Mitarbeitende sowie Personen, die z.B. in Projekten der Kinderliga Zugang zu Kindern haben, vor falschen Anschuldigungen hinsichtlich ihres Verhaltens gegenüber Kindern geschützt werden.

3.3 Personaleinstellung und -Fortbildung

Um ein sicheres Umfeld zu gewährleisten, sind grundlegende Präventivmaßnahmen im Rahmen des Personalmanagements von zentraler Bedeutung. Der Kinderliga ist bewusst, dass ein umsichtiges Anstellungs- und Auswahlverfahren keinen hundertprozentigen Schutz vor potenziellen Täter:innen geben kann, ein solches jedoch der Abschreckung dient, sich in schlechter Absicht über die Kinderliga Zugang zu Kindern zu verschaffen. Bei der Rekrutierung neuer Mitarbeiter:innen und neuer Vorstandsmitglieder wird nach einer konsequenten Praxis verfahren, in der Kinderschutzfragen stets berücksichtigt werden, insbesondere indem eine Strafregisterbescheinigung und eine Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ beizubringen ist und die vertragliche Verpflichtung fixiert wird, dass die Eröffnung eines Strafverfahrens wegen Delikten gegen Leib und Leben sowie gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung unverzüglich dem/r Kinderschutzbeauftragten mitzuteilen ist.

Durch Weiterbildungen sowie die Aufnahme von Kinderschutz-Agenden in die regelmäßig stattfindenden Teamsitzungen trägt die Kinderliga dafür Sorge, dass alle Mitarbeitenden einen Mindestwissensstand zum Thema Kinderrechte und Kinderschutz haben.

3.4 Kinderschutzbeauftragte

Der/die Kinderschutzbeauftragte der Kinderliga ist für die Koordination des Prozesses zur Umsetzung, ebenso wie Monitoring und Evaluierung der Kinderschutzrichtlinie verantwortlich und erste Anlaufstelle im Verdachtsfall sowie bei Fragen rund um Kinderschutzmaßnahmen.

Er/sie sorgt für die Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung innerhalb der Organisation und ist im Verdachtsfall für die Umsetzung der internen Untersuchung und die Kommunikation mit Geschäftsführung und/oder Vorstand verantwortlich. Die Bestellung erfolgt durch den Vorstand und gilt für eine Periode von 3 Jahren. Im Falle längerer Abwesenheit ist eine Vertretung zu bestellen.

Der Kontakt zum/r Kinderschutzbeauftragten wird auf der Website veröffentlicht.

Empfehlungen für Mitglieder: Rolle von Kinderschutzbeauftragten

Kinderschutzbeauftragte arbeiten – je nach der Größe der Organisation – am besten im Team, sind Anlaufstelle, Vertrauenspersonen und Schnittstelle, bei der Informationen zusammenlaufen. Sie koordinieren den gesamten Kinderschutz-Richtlinien-Prozess, besuchen einschlägige Weiterbildungen und sind für das Monitoring und die Evaluierung der Kinderschutzmaßnahmen zuständig.

Im Verdachtsfall sind sie für die Umsetzung der internen Untersuchung verantwortlich, informieren vorgesetzte Stellen und klären weitere Schritte ab. Die Ressourcen dafür müssen auf Leitungsebene zur Verfügung gestellt werden (Kinderschutz ist Leitungsverantwortung). Bestenfalls bleibt in dieser Rolle auch noch Zeit zur Vernetzung mit anderen Organisationen und Kinderschutzeinrichtungen.

Kinderschutzbeauftragte sollen so niederschwellig und altersadäquat wie möglich kontaktiert werden können.



3.5 Projektarbeit mit Kindern und Jugendlichen

Projekte, in welchen die Kinderliga direkt mit Kindern und Jugendliche arbeitet, werden auf mögliche zusätzliche Risiken analysiert und entsprechende Maßnahmen – je nach Projekt und Form der Zusammenarbeit – gesetzt und verschriftlicht, sofern allfällige Risiken nicht ohnehin vom vorliegenden Kinderschutzkonzept abgedeckt sind. Dies betrifft insbesondere das Personalmanagement, die Medien-, Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit und die Zusammenarbeit mit Dritten. Personen die für die Kinderliga direkt mit Kindern und Jugendlichen arbeiten müssen die Strafregisterauszüge alle 3 Jahre erneuern.

Im Sinne eines emanzipativen Zugangs erhalten die Kinder und Jugendlichen dabei die zur Wahrung des Kinderschutzes erforderlichen Informationen, insbesondere über Anlaufstellen bzw. Ansprechpersonen. Reicht der/die Kinderschutzbeauftragte der Kinderliga für einen niederschweligen und altersadäquaten Zugang nicht aus, werden eigene Ansprechpersonen für das jeweilige Projekt ernannt. Für die Medien-, Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit werden entsprechende Maßnahmen gesetzt (siehe Kapitel 3.6) und Kommunikationsstandards (siehe Anhang 6.1) eingehalten.

In der direkten Zusammenarbeit wird nach Möglichkeit die „Zwei-Erwachsenen-Regel“ befolgt, d.h., dass ein weiterer Erwachsener anwesend, in Reichweite oder zumindest informiert ist, sollte ein Einzelsetting stattfinden.

3.6 Medien-, Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit

Medienberichte können ein wichtiges Element sein, um einen Beitrag zur Verwirklichung von Kinderrechten zu leisten bzw. auf Defizite im Hinblick auf Versorgung bzw. Gesundheitsleistungen hinzuweisen. Allerdings ist damit auch das Risiko, Kinderrechte zu verletzen, verbunden. Um die Beteiligten vor Gefahren wie missbräuchlichen Darstellungen, Gewalt oder Stigmatisierung zu schützen, stellt die Kinderliga mit Hilfe eines Kommunikationsstandards (siehe Anhang 6.1) sicher, dass jegliche Herstellung und Verbreitung medialer Inhalte die Würde der Kinder wahrt und ihre Identität schützt.

In der Zusammenarbeit mit Medien, z.B. durch Interviews oder die Weitergabe von Informationen, werden die Berichtersteller:innen über die Kommunikationsstandards der Kinderliga informiert und dazu aufgerufen die Standards einzuhalten und gegebenenfalls. zusätzliche Schutzmaßnahmen anzuwenden. Wir setzen voraus, dass Journalist:innen ihre Arbeit auf der Basis der Grundsätze des österreichischen Presserats (Ehrenkodex für die österreichische Presse) verrichten.

In der direkten Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie bei der Verwendung von Bildmaterial bedarf es einer Einverständniserklärung seitens der Beteiligten bzw. deren Obsorgeberechtigten. Stimmen die Kinder und Jugendlichen trotz unterzeichneter Einverständniserklärung der Obsorgeberechtigten nicht zu, ist dem Willen der Kinder und Jugendlichen zu entsprechen.

Empfehlungen für Mitglieder: Verwendung von Bildmaterial

Alle Medieninhalte beruhen auf den Werten von Respekt und Gleichheit und wahren die Würde der dargestellten Person. Im Internet können nicht nur pornografische Darstellungen von Kindern und Missbrauchsdarstellungen, die strafrechtlich nach StGB, § 207a ein Delikt darstellen, problematisch bzw. unzulässig sein. Im Prinzip können alle Fotos von Kindern und Jugendlichen missbräuchlich verwendet werden. Daher ist für die Kinderliga ein sorgfältiger Umgang mit dem Erstellen von Fotos generell und der Verwendung derselben von zentraler Bedeutung. Grundsätzlich verwendet die Kinderliga Bildmaterial auf welchem keine Gesichter echter, konkreter Kinder und Jugendlicher erkennbar sind, und empfiehlt dies auch für andere Organisationen.

Sicherung von Bildmaterial: Es könnte beispielsweise ein einrichtungsbezogener, gegenüber Außenstehenden zugriffsgesicherter Ort für Fotos eingerichtet werden. Ebenfalls sollten die Zugangsbefugnisse für Mitarbeitende festgelegt sein. Des Weiteren ist es notwendig, Regeln über die Archivierung und Löschung von Fotos festzulegen.

4 Handeln im Verdachtsfall

Ziel im Fallmanagement ist es, bei Verdachtsfällen eine adäquate und schnelle Untersuchung der jeweiligen Situation zu ermöglichen und Fälle von grenzüberschreitendem Verhalten, Gewalt, Missbrauch und Misshandlung frühzeitig zu erkennen. Es muss unmittelbar gewährleistet werden, dass betroffene Kinder geschützt werden und Zugang zu Hilfsangeboten bekommen, um weiteren Schaden von ihnen abzuwenden. Der Informationsfluss an relevante Akteur:innen wird sichergestellt. Dieses Management einschließlich des Meldeablaufs wird allen Mitarbeitenden der Kinderliga, den Vorstandsmitgliedern und gegebenenfalls Kooperationspartner:innen etwa im Rahmen von Projekten bekannt gemacht.

Diskretion, Verschwiegenheit und Wahrung der Persönlichkeitsrechte sind zu gewährleisten, solange sie nicht das Kindeswohl gefährden.

Grundlage aller Entscheidungen innerhalb des Fallmanagement-Systems ist das Wohl und der Schutz des Kindes.

Etwaige Kommunikation nach außen zu Verdachtsfällen wird zwischen Vorstand und Geschäftsführung abgestimmt und im Weiteren von der Geschäftsstelle abgewickelt.

Empfehlungen für Mitglieder: Fallmanagement

Basierend auf Keeping Children Safe sollte das Fallmanagement-System einer Kinderschutzrichtlinie mindestens folgende Elemente enthalten:

- Ernennung einer/s Kinderschutzbeauftragten bzw. -teams
- Niederschwellige Zugänglichkeit dieser Personen für Kinder, Mitarbeitende und das Umfeld
- System für Meldung, Anzeige und Verfolgung von Verdachtsfällen mit klarer Festlegung von Verantwortlichkeiten und Kommunikationsprozessen
- Schutzsystem für betroffene Kinder



Richtet sich ein Verdachtsfall gegen Mitarbeitende oder Vorstandsmitglieder der Kinderliga, muss dieser dem/r Kinderschutzbeauftragten gemeldet werden.

Es wird unmittelbar der Schutz des Kindes gewährleistet und gemäß dem Ablaufprozess agiert.

Jeder Sachverhalt wird geprüft, rechtlich abgeklärt und gegebenenfalls Konsequenzen getroffen. Diese können bei Beschäftigten der Liga von einer (Nach-)Schulung über eine Verwarnung bis hin zur Auflösung des Dienstverhältnisses reichen.

Es erfolgt eine schriftliche Dokumentation des Verdachtes durch den/die Kinderschutzbeauftragte/n und analoge Aufbewahrung im Büro der Kinderliga.

Sollte ein außerhalb der Liga befindlicher Verdachtsfall bekannt werden, ist Sorge zu tragen, dass das Kind geschützt wird, und wird der Fall entsprechend weitervermittelt. Die Kinderliga sieht sich nicht als Kinderschutz Einrichtung, misst dem Kinderschutz aber eine hohe Priorität bei und vermittelt an zuständige Stellen weiter. Eine Linksammlung mit Anlaufstellen findet sich im Anhang (siehe Anhang 6.2).

Handeln im Verdachtsfall — Ablaufschema

Schutz, psychologische und medizinische Betreuung und Rehabilitation des Kindes ist oberstes Gebot

Meldung eines Verdachts

- Meldung mit Meldeformular oder informell
- Information an kinderschutzbeauftragte Person(en)
- Information an Geschäftsführung und Vorstand
- Kinderschutzbeauftragte Person(en) koordinieren die Vorgehensweise im Verdachtsfall und sind Schnittstelle zwischen involvierten Personen
- Einholung externer Expertise/Beratung
- Zeitnahe und punktuelle Untersuchung

Verdacht erhärtet sich nicht

Verstoß gegen interne Richtlinien

Verdacht bestätigt sich weiter

Interne Untersuchung

- Umsetzung der internen Untersuchung, Koordination und Monitoring: Kinderschutzbeauftragte
- Kommunikation mit Geschäftsführung und Vorstand
- Evtl. Einbeziehung externe Einrichtungen (Kinderschutzorganisationen / Kinder & Jugendanwaltschaft / Amt für Kinder, Jugend und Familie)

Verdacht erhärtet sich nicht

Verstoß gegen interne Richtlinien

Tatbestand liegt vor/Verdacht erhärtet sich

Fall wird abgeschlossen,
Begründung wird dokumentiert und involvierte Akteur*innen werden

Interne Konsequenz entsprechend der internen Leitlinien und involvierte Akteur*innen werden informiert

Meldung nach §37 KJHG

Bei bestätigtem Verdacht sowie bei Gefahr in Verzug:

Weiterleitung des Falls an Strafverfolgungsbehörde

5 Dokumentation und Weiterentwicklung

Das Team der Kinderliga bespricht regelmäßig den Prozess der Implementierung der Kinderschutzrichtlinie. Darüber hinaus tauscht sich das Team über aufgekommene Fälle und Neuigkeiten im Bereich Kinderschutz aus und initiiert gegebenenfalls notwendige Fortbildungen für die Mitarbeiter:innen bzw. für die Mitgliedsorganisationen. Ziel ist, einen Prozess fortlaufenden organisationsinternen Lernens zur Verbesserung des Kinderschutz-Systems für die Kinderliga und ihre Mitgliedsorganisationen zu bewirken. Jeder einzelne Verdachtsfall wird dokumentiert und gemäß Datenschutzbestimmungen (für sensible Daten) abgelegt.

Die Dokumentation obliegt der Verantwortung der Kinderschutzbeauftragten, die der Geschäftsführung und dem Vorstand der Kinderliga jährlich berichtet. In den Bericht fließen Erfahrungswerte aus der laufenden Arbeit sowie Änderungsvorschläge zur Handhabung zukünftiger Fälle mit ein. Die Kinderschutzrichtlinie wird in einem dreijährigen Zyklus evaluiert. Die Überarbeitung erfolgt aufgrund analysierter Erfahrungswerte der organisationsinternen Kinderschutz-Praxis sowie ggf. aufgrund externer Änderungen der national (bzw. international, z.B. durch EU-Recht) geltenden Kinderschutzstandards.

Empfehlungen für Mitglieder: Monitoring und Evaluierung

- Regelmäßige Überarbeitung der Kinderschutzrichtlinie
- Erstmalige Überarbeitung der Kinderschutzstandards und -instrumente nach einem Jahr ab Erstellung
- Danach: Evaluation mindestens alle 3 Jahre
- Risikoanalyse im Rahmen der Evaluation wiederholen
- Risikoanalyse bei Hinzukommen neuer Angebote



6 Anhang

6.1. Allgemeine Kommunikationsstandards für die Medienberichterstattung

- Alle Medieninhalte beruhen auf den Werten von Respekt und Gleichheit und wahren die Würde der dargestellten Person.
- Werden Kinder und Jugendliche oder ihre Lebensumstände porträtiert, muss gewährleistet sein, dass dies altersadäquat stattfindet und dass die Kinder und Jugendlichen ihre Sichtweisen einbringen können¹⁶.
- Kinder werden als Persönlichkeiten mit vielen Facetten und Potenzialen dargestellt. Die Reduzierung auf eine Opfer- oder andere stereotype Rolle wird vermieden.
- Vor der Erstellung von Medieninhalten sind die betreffenden Kinder und ihre Eltern auf verständliche Weise über den Zweck und die Nutzung zu informieren.
- Für die Erstellung von Medieninhalten ist die Zustimmung der betreffenden Kinder und der Eltern/Observeberechtigten einzuholen. Bei allgemeinen Berichten über ein Projekt kann das mündlich durch die Berichtersteller:innen selbst oder im Vorfeld durch die Mitarbeitenden in den Projekten geschehen. Bei Berichten über einzelne Kinder erfolgt eine intensive Aufklärung über Zweck und Nutzung der Medieninhalte und eine schriftliche Einverständniserklärung des Kindes bzw. dessen Eltern oder Observeberechtigten.
- Die Privatsphäre aller Personen im Projekt und Projektumfeld wird zu jeder Zeit respektiert.
- Es werden immer Pseudonyme für die Kinder verwendet, es sei denn, die Nennung des Namens ist im Interesse des betreffenden Kindes und erfolgt mit Einverständnis des Kindes und der Eltern bzw. Observeberechtigten.
- Kinder müssen angemessen bekleidet sein.
- Die Verwendung von bei der Kinderliga gespeicherten Bildern erfolgt analog zu den oben beschriebenen Grundsätzen, d.h. die Veröffentlichung folgt stets unter Berücksichtigung der Grundsätze zum Kinderschutz. Ohne Einverständniserklärung des betroffenen Kindes und dessen Observeberechtigten werden Bilder nicht verwendet.
- Da der Entstehungsprozess von Bildern von Drittanbietern seitens der Organisationen oftmals nicht nachvollzogen werden kann, sind eigene Bilder jenen von Agenturen vorzuziehen¹⁷.

Bei öffentlicher Berichterstattung über besonders gefährdete Kinder und Jugendliche sind zusätzliche Schutzmaßnahmen anzuwenden, da sie in hohem Maße von Stigmatisierung oder weiterer Gewalt bedroht sein könnten. Zu besonders gefährdeten Kindern und Jugendlichen gehören unter anderen:

- Kinder/Jugendliche, die Opfer von sexueller oder anderer Gewalt wurden
- Kinder/Jugendliche mit Beeinträchtigungen
- Kinder/Jugendliche, die von schweren Krankheiten betroffen sind

- Kinder/Jugendliche, denen eine Straftat zur Last gelegt wird oder die eine Straftat verübt haben
- Kinder/Jugendliche, die von kriminellen Netzwerken rekrutiert und ausgebeutet wurden
- Asylsuchende, geflüchtete oder binnenvertriebene Kinder und Jugendliche
- Traumatisierte Kinder und Jugendliche (nach Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten etc.)

In diesen Fällen sollte die berichterstattende Person die Risiken, die sich durch die Berichterstattung ergeben können, sorgfältig abschätzen und im Vorfeld die Veröffentlichung mit der Organisation abklären¹⁸.

6.2. Linksammlung

Linksammlung mit Anlaufstellen

- [Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren](#)
- [Gewaltinfo.at](#)
- [Rat auf Draht](#)
Telefonberatung: Notrufnummer 147
Chatberatung: <https://www.rataufdraht.at/chatberatung>
- [Kinder- und Jugendanwaltschaften in Österreich](#)
- [Gewaltschutzzentren in Österreich](#)
- [Familienberatungsstellen](#)
- [Saferinternet](#)
- [Informationen zu „häuslicher Gewalt“](#)
- [die möwe - Kinderschutzzentren](#)
Onlineberatung: www.die-moewe.at/de/onlineberatung
- [Opfer-Notruf](#)
Telefon: 0800 112 112

Linksammlung zum Thema Kinderschutzkonzepte Allgemein

- [Kinderliga](#)
- [Allianz für Kinderschutz](#)
- [Keeping Children Safe](#)
- [Plattform Kinderschutzkonzepte](#)

Linksammlung zum Thema Kinderrechte

- [Ich hab Rechte, du hast Rechte](#)
- [UNICEF-Alle Kinder haben Rechte](#)
- [VN-Kinderrechtskonvention](#)
- [Netzwerk Kinderrechte Österreich](#)

Linksammlung zum Thema Kinderschutz

- [Die Österreichischen Kinderschutzzentren](#)
- [ECPAT Österreich](#)
- [Kinder- und Jugendhilfe](#)
- [Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreich](#)

Linksammlung zum Thema grenzüberschreitendes Verhalten und Formen von Gewalt

- [Gewaltinfo.at](#) – Definition von Gewalt
- [UNICEF – Was ist Gewalt?](#)
- [VERA – Vertrauensstelle](#)
- [\(K\)ein sicherer Ort - Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen](#)
- [www.gewaltschutzzentrum.at - Formen der Gewalt](#)
- [WHO - global status report on violence against children 2020](#)
- [WHO - world report on violence and health 2002](#)

Linksammlung zum Thema Medien-, Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit

- [BJV - Medienleitfaden](#)
- [Tutorial - Kommunikation - Plattform Kinderschutzkonzepte](#)
- [presserat.at - Aufgaben](#)
- [Netzwerk Kinderrechte](#)

6.3. Verhaltenskodex

Die Kinderliga hat sich dazu verpflichtet den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeder Form von Gewalt ebenso wie vor unachtsamem Umgang und grenzüberschreitendem Verhalten in der eigenen Organisation sowie bei Veranstaltungen und Projekten, die einen direkten Zugang zu Kindern und Jugendlichen zur Folge haben, zu gewährleisten. Teil dieses Vorhabens ist dieser Verhaltenskodex aus Grundsätzen und positiven und negativen Verhaltenspflichten (Dos and Don'ts), die uns zur gemeinsamen Verantwortung für die Sicherheit von Kindern anhalten sollen.

Name

In meiner Funktion als

- ☐ Vorstandsmitglied
- ☐ hauptamtlich Beschäftigte:r
- ☐ Kooperationspartner:in, Projektpartner:in oder Auftragnehmer:in

der Liga für Kinder- und Jugendgesundheit respektiere und beachte ich den nachstehenden Verhaltenskodex und verstehe, dass Verstöße gegen denselben die angemessenen arbeits- bzw. vertragsrechtlichen Folgen sowie gegebenenfalls die Einschaltung der zuständigen Behörden nach sich ziehen:

Grundsätze

- Wir tragen dazu bei, ein für Kinder sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen.
- Wir nehmen die Meinung und Sorgen von Kindern ernst und fördern sie in ihrer Persönlichkeit.
- Wir behandeln alle Kinder mit Respekt.

Positive Verhaltenspflichten (Do)

- Achtung der Würde und der körperlichen sowie seelischen Integrität des Kindes, insbesondere durch den Einsatz gewaltfreier und respektvoller erzieherischer Maßnahmen
- Orientierung an den Richtlinien der Kinderliga zum Schutz von Kindern
- Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln in der Liga und im Kreise der Mitglieder und Kooperationspartner:innen
- Unverzügliche Reaktion auf den Kinderschutz betreffende Verdachtsmomente, Anschuldigungen und Vorkommnisse, insbesondere durch Information der für Kinderschutz verantwortlichen Person

Negative Verhaltenspflichten (Don't)

Jedenfalls zu unterlassen und sind:

- Jeglicher Missbrauch der durch die jeweilige Position verliehenen Macht oder des daraus resultierenden Einflusses auf ein Kind
- Jegliche sexuelle, körperliche (einschließlich von Schlägen) oder emotionale Misshandlung
- Jegliche sexuelle Aktivitäten, Anspielungen oder zweideutige Handlungen gegenüber Kindern einschließlich der Zugänglichmachung von pornographischem Material
- Verletzungen der Intimsphäre von Kindern, wie unangemessenes Streicheln, küssen oder Berühren sowie die unaufgeforderte und nach dem Entwicklungsstand des Kindes nicht erforderliche Hilfe bei intimen Verrichtungen (Toilettengang, An- oder Auskleiden, Baden ...)
- Jegliche Ausbeutung von Kindern, einschließlich der Annahme von ausbeuterischen oder missbräuchlichen Diensten oder Gefallen

Ort, Datum

Unterschrift

6.4. Quellenverzeichnis

¹ Fegert et al. Kinderschutz in Institutionen – eine Einführung. 2018. Seite 4. Wiesbaden, Springer. In: Fegert et al. 2018. Schutz vor sexueller Gewalt und Übergriffen in Institutionen. 2018. Wiesbaden, Springer.

² Fegert et al. Kinderschutz in Institutionen – eine Einführung. 2018. Seite 4. Wiesbaden, Springer. In: Fegert et al. 2018. Schutz vor sexueller Gewalt und Übergriffen in Institutionen. 2018. Wiesbaden, Springer. Zitiert nach: UBSKM – Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. 2015a.

³ Fegert et al. Kinderschutz in Institutionen – eine Einführung. 2018. Seite 4. Wiesbaden, Springer. In: Fegert et al. 2018. Schutz vor sexueller Gewalt und Übergriffen in Institutionen. 2018. Wiesbaden, Springer. Zitiert nach: Rörig, J.W. 2015.

⁴ Mission Statement auf der Kinderliga-Website: www.kinderjugendgesundheit.at/die-kinderliga/wo-fur-wir-uns-einsetzen/. Abgerufen am 11. März 2025.

⁵ Mazal, Wolfgang. Legal Analysis zu Fragen des Kinderschutzes. 2020. Seite 4. Österreichisches Institut für Familienforschung.

⁶ UN-Kinderrechtskonvention – Fakultativprotokolle. www.kinderrechte.gv.at/vn-kinderrechtskonvention/fakultativprotokolle-zur-vn-kinderrechtskonvention.html. Abgerufen am 11. März 2025.

⁷ Teil 1 der UN-Kinderrechtskonvention, Artikel 1: Geltung für das Kind; Begriffsbestimmung. www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention. Abgerufen am 11. März 2025.

⁸ UNICEF Österreich. 10 wichtige Kinderrechte erklärt. https://unicef.at/informieren/kinderrechte/?gad_source=1&gclid=CjwKCAjwv--BhB5EiwAd5YbXmxfF042zEjhISE-ATu65nOOIm7HPFIbghWQ6kUMt8vNvRGiBjNk3fxoC7MsQAvD_BwE. Abgerufen am 11. März 2025.

⁹ UNICEF Deutschland. Was ist Gewalt gegen Kinder? Wichtige Fragen & Antworten. www.unicef.de/informieren/aktuelles/gewalt-gegen-kinder-beenden/was-ist-gewalt-fragen-und-antworten. Abgerufen am 11. März 2025.

¹⁰ Definition von Gewalt. www.gewaltinfo.at/fachwissen/definition-gewalt.html. Abgerufen am 11. März 2025.

¹¹ die möwe | Kinderschutz hat einen Namen. Gewalt und sexuelle Übergriffe an Kindern und Jugendlichen: Vorbeugen, Erkennen, Helfen! 2025

¹² die möwe | Kinderschutz hat einen Namen. Gewalt und sexuelle Übergriffe an Kindern und Jugendlichen: Vorbeugen, Erkennen, Helfen! 2025

¹³ die möwe | Kinderschutz hat einen Namen. Gewalt und sexuelle Übergriffe an Kindern und Jugendlichen: Vorbeugen, Erkennen, Helfen! 2025

¹⁴ Definition von Gewalt. www.gewaltinfo.at/fachwissen/definition-gewalt.html. Abgerufen am 11. März 2025.

¹⁵ Universität Wien. Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen. gleichbehandlung.univie.ac.at/aufgaben/mobbing/. Abgerufen am 11. März 2025.

¹⁶ Bundeskanzleramt. Kinderschutzkonzept. Leitfaden zur Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten für Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit in Österreich. 2024. Anhang D. www.bundestkanzleramt.gv.at/agenda/jugend/bundesjugendfoerderung/bundes-jugendfoerderung-kinderschutz.html. Abgerufen am 13. März 2025

¹⁷ Bundeskanzleramt. Kinderschutzkonzept. Leitfaden zur Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten für Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit in Österreich. 2024. Anhang D. www.bundestkanzleramt.gv.at/agenda/jugend/bundesjugendfoerderung/bundes-jugendfoerderung-kinderschutz.html. Abgerufen am 13. März 2025

¹⁸ Bundeskanzleramt. Kinderschutzkonzept. Leitfaden zur Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten für Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit in Österreich. 2024. Anhang D. www.bundestkanzleramt.gv.at/agenda/jugend/bundesjugendfoerderung/bundes-jugendfoerderung-kinderschutz.html. Abgerufen am 13. März 2025